

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule Bremen,
Fakultät Gesellschaftswissenschaften,
auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs
„Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“
(Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Prof. Dr. Sylke Bartmann, Hochschule Emden/Leer

Herr Cornelius Peters, Caritasverband Bremen e.V., Bremen

Herr Alexander Ristau, Studierender an der Leuphana Universität Lüneburg

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

Vor-Ort-Begutachtung 20.04.2018

Beschlussfassung 24.07.2018

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangkonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	9
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	12
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	22
3	Gutachten	24
3.1	Vorbemerkung	24
3.2	Eckdaten zum Studiengang	25
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	26
3.3.1	Qualifikationsziele	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	29
3.3.3	Studiengangkonzept	29
3.3.4	Studierbarkeit	30
3.3.5	Prüfungssystem	32
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	33
3.3.7	Ausstattung	33
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	36
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	38
3.4	Zusammenfassende Bewertung	39
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	42

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Bremen auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ wurde am 31.01.2018 bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 18.10.2017 geschlossen.

Am 23.02.2018 hat die AHPGS der Hochschule Bremen offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten konsekutiven Masterstudiengangs „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 02.03.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 06.04.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ (*überarbeitete Antragsversion vom 26.02.2018; diesbezüglich relevant ist auch Anlage 9*), den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch konsekutiver Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“
Anlage 02	Studienverlaufsplan
Anlage 03	Studiengangdokumentation Teil B (Anlage 1): K. Luckey (Rektorin): „Hearing zum Fachkräftebedarf in der Sozialen Arbeit an der Hochschule Bremen am 20.01.2016. Anforderungen und Modelle für die Zukunft – Weiterentwicklung der Studienangebote an der Hochschule Bremen für den sozialen Sektor Dokumentation der Ergebnisse und Materialien“
Anlage 04	Studiengangdokumentation Teil B (Anlage 2): P. Schäfer, U. Bartosch (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit. Version 6.0

Anlage 05	Studiengangdokumentation Teil B (Anlage 3): Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016): Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit
Anlage 06	Studiengangdokumentation Teil C : Personelle Ausstattung (u.a. mit der „Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende“, Informationen zu geplanten Neueinstellungen, den CVs der zur Zeit in der Sozialen Arbeit hauptamtlich Lehrenden sowie Informationen zu weiterem Personal)

Anlage 07	<p>Studiengangdokumentation Teil D: Anhänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diploma Supplement (Englisch) 2. Entwurf: Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ (Fachspezifischer Teil) mit a. Übersicht „Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung“ und b. „Testat des fachspezifischen Teils der Masterprüfungsordnung“ 3. Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnung (mit a. Zeugnis und Urkunde, b. Allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der praktischen Studiensemester und des integrierten Auslandsstudiums, c. Diploma Supplement) 4. Leitfaden für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zur Umsetzung von § 18 BPO-AT und § 18 MPO-AT 5. Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulisch erworberer Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen zur Umsetzung von § 18a BPO-AT und § 18a MPO-AT 6. Zugangs- und Zulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge vom 10.12.2013 (mit Übersicht „Fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“) 7. Geplante Ergänzung der Zugangs- und Zulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge für den Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der sozialen Arbeit“ 8. Ordnung über Teilzeitstudium vom 15.12.2009 9. Evaluationsordnung vom 25.11.2008 (mit „Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung vom 08.12.2015“) 10. Fragebogen EvaSys 11. Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule Bremen (2013 – 2017) 12. Sicherung der chancengleichen Teilhabe für Studierende
Anlage 08	<p>Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bremen, Abteilung Hochschulen und Forschung (Hrsg.) (2015): Wissenschaftsplan 2020. Schwerpunkte der bremischen Wissenschaftspolitik, Bremen.</p>

Anlage 09	Akkreditierung Master „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ mit der Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung und der förmlichen Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sachlichen Ausstattung (Studiengangdokumentation Teil B in der Version vom 26.02.2018)
-----------	---

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangkonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Bremen
Fakultät/Fachbereich	Fakultät Gesellschaftswissenschaften
Studiengangtitel	„Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeit (ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich; <i>siehe AOF 5</i>)
Organisationsstruktur	Es gibt keine besondere Organisationsstruktur
Regelstudienzeit	Drei Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeiten: 660 Stunden Selbststudium: 2.040 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	24 CP (hinzukommen 6 CP für das Master-Tutorium und das Kolloquium)
Anzahl der Module	11 bzw. 12 (wenn zwischen Masterthesis und Master-Tutorium differenziert wird)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2019

Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester (<i>siehe Anlage 9, S. 9; siehe auch Anlage 7.7</i>)
Anzahl der Studienplätze	20
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Der Zugang zum vorliegenden konsekutiven Masterstudiengang setzt einen mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder einem ECTS-Grade A bis B bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten voraus. Der Abschluss muss in einem einschlägigen, für das Masterstudium relevanten Fachgebiet erworben worden sein. Das Fachgebiet des vorangegangenen Studiums ist dann einschlägig und für das Masterstudium relevant, wenn es die wesentlichen Inhalte der Fachgebiete des entsprechenden grundständigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Bremen überwiegend abdeckt (<i>siehe hierzu Anlage 7.6, § 2</i>). Laut Antragsteller ist zudem eine einjährige Berufserfahrung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlich.</p> <p>Um die für Bachelor- und Masterstudiengänge erforderliche Summe von 300 ECTS-Punkten zu erreichen, können gemäß § 6 der „Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen, angerechnet und / oder es kann mit der zuständigen Fakultät schriftlich vereinbart werden, dass zusätzliche fachbezogene Bachelormodule, oder ein praktisches Studiensemester oder ein integriertes Auslandsstudium zu absolvieren sind, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren. Auch eine Kombination der beiden genannten Möglichkeiten ist gegeben (<i>zu den Details siehe Anlage 7.6, § 6</i>).</p>
Studiengebühren	Studiengebühren sind nicht vorgesehen. Zu entrichten

	ist der übliche Semesterbeitrag (inkl. Semesterticket und Studienbeitrag) in Höhe von 343,42,- (<i>siehe AOF 4</i>).
--	--

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Die Entwicklung von Masterstudiengängen ist laut Antragsteller „ein Schwerpunktthema innerhalb der Fakultät Gesellschaftswissenschaften, die bereits in ihrem Bericht vom 27.08.2009 auf die Notwendigkeit eines konsekutiven Masterstudiengangs in der Sozialen Arbeit hinweist“. Auch ein Hearing zum Fachkräftebedarf in der Sozialen Arbeit vom 20.01.2016 an der Hochschule Bremen (*siehe Anlage 3*) bestätigte die Bedarfe aus Sicht von Politik und der öffentlichen und freien Träger des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens in der Region nach einem Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen, so die Antragsteller. Auch die eruierten Fachkräftebedarfe in der Metropolregion Bremen / Niedersachsen machen laut Antragsteller ein Masterprogramm im Bereich der Sozialen Arbeit unabdingbar (*siehe Antrag 1.2, S. 4f.*).

Der geplante Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ baut auf dem an der Hochschule angebotenen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) sowie dem zum Wintersemester 2017/2018 neu eingeführten Studiengang „Soziale Arbeit Dual“ (B.A.) auf.

Der Studiengang ist als ein auf drei Semester Regelstudienzeit angelegtes Vollzeitstudium konzipiert; ein individuelles Teilzeitstudium ist jedoch möglich. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots wird dadurch jedoch nicht begründet. Der Regelstudienverlauf und die Regelstudienzeit nach dem Curriculum bleiben unberührt (*siehe Anlage 7.8*).

Im Studiengang werden insgesamt 90 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das heißt: Pro Studienhalbjahr sind 30 CP zu erwerben. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 660 Stunden Präsenzzeit und 2.040 Stunden Selbststudium. Praxis ist nicht vorgesehen.

Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums zeigt, ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 2*).

Für das Abschlussmodul werden 30 CP vergeben. Davon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit und sechs CP auf das Master-Tutorium und das Kolloquium.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 7.1*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Ggf. angerechnete Module werden im Transcript of Records vermerkt.

Die Zulassung erfolgt jährlich zum Sommersemester. Pro Sommersemester stehen 20 Studienplätze zur Verfügung.

Studiengebühren sind nicht zu entrichten.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Laut Antragsteller ergibt sich aus aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen „die gesteigerte Notwendigkeit zu Innovationen Sozialer Arbeit. Ihre Interventionen müssen immer wieder neu anhand der Bedarfe und Mitwirkungsrechte und -interessen sowie sich immer wieder wandelnder Lebenslagen und Lebenswelten der Zielgruppen ausgerichtet werden. Gleichzeitig werden diese Interventionen in einem sich wandelnden Umfeld der Träger und Institutionen Sozialer Arbeit erbracht. Diese wiederum arbeiten in einem von sozialpolitischen Diskursen und Entwicklungen geprägten gesellschaftlichen Kontext. Um in diesem Spannungsfeld adäquate Analysen und Angebote zu entwickeln, ist die Soziale Arbeit auf forschungsbezogene Ansätze und Reflektionsebenen verwiesen“. Im Sinne der spezifischen Tradition der Praxisforschung setzt Innovation direkt an den Fragen der Praxis an und versucht Prozesse der Innovation und Transformation im Spannungsfeld von Adressatinnen bzw. Adressaten, Trägerinnen und Träger sowie Gesellschaft konkret und wissensbasiert zu gestalten (*siehe Anlage 9, S. 3f.*).

Vor diesem Hintergrund befähigt der laut Antragsteller „generalistisch“ ausgerichtete Masterstudiengang (*siehe Anlage 9, S. 6*) die Absolvierenden für Tätigkeiten in den Bereichen „Forschung in der Wissenschaft Soziale Arbeit, Leitung und Führung von Organisationen und Institutionen des Sozialwesens sowie in der Beratung und Entwicklung sozialer Organisationen und Institutionen“. Die Absolvierenden „sind sowohl zur eigenständigen Erhebung empirischer Daten als auch zur Anwendung und zum kritischen Vergleich wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern des Sozialwesens befähigt. Sie können unterschiedliche Fragestellungen mit Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Forschung bearbeiten und die erworbe-

nen Erkenntnisse in das jeweilige Tätigkeitsfeld transferieren. Über forschungsrelevante Fähigkeiten hinaus werden soziale Kompetenzen und weitere Schlüsselqualifikationen für komplexe berufliche Aufgaben herausgebildet. Dazu gehören Gestaltungs-, Leitungs- bzw. Entwicklungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes sowie Kompetenzen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotion)" (*siehe Anlage 9, S. 5f.*). Die Ausbildungsziele des geplanten Studienganges orientieren sich am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ des Fachbereichstages Soziale Arbeit (*siehe Anlage 4 und Anlage 5*).

Vor dem Hintergrund der großen Nachfrage im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (im Wintersemester 2017/2018 haben sich knapp 2.500 Studierende für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und 260 für den dualen Studiengang „Soziale Arbeit“ beworben), rechnet die Hochschule auch im Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ mit einer Vielzahl von Bewerbenden, auch aufgrund einer Vielzahl von weiteren Bachelorstudiengängen für Soziale Arbeit in der größeren Region (Emden, Osnabrück, Hannover, Hamburg, Münster, Vechta, Oldenburg) (*siehe Anlage 9, S. 7*). Des Weiteren hat ein am 20.01.2016 veranstaltetes „Hearing zum Fachkräftebedarf in der Sozialen Arbeit“ an der Hochschule Bremen ergeben, dass alle relevanten Praxisvertretungen von öffentlichen und freien Trägern einen (konsekutiven) Master an der Hochschule Bremen wünschen und befürworten (*siehe Anlage 3 und Anlage 9, S. 8*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 90 CP umfassende, sowohl „anwendungs- als auch forschungsorientierte“ konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist in 11 bzw. 12 Pflichtmodule (wenn zwischen Masterthesis und Master-Tutorium differenziert wird) gegliedert (ein Modul ist als Wahlpflichtmodul ausgewiesen). Alle Module sind studiengangsspezifische Module. Sie werden jeweils innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Gemäß Modulhandbuch sind die Module auf einen Umfang von sechs CP konzipiert. Eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul im Umfang von 30 CP (Masterthesis 24 CP, Tutorium 6 CP). Die Relation Kontakt- und Selbststudienzeit liegt durchgängig bei 1:2. Pro Semester werden 30 CP vergeben. In den ersten beiden Semestern sind jeweils fünf Module zu studieren. Das dritte Semester besteht aus dem Abschlussmodul.

Der Studiengang ist eingebunden in das „European Network of Schools / Universities of Social Work“ des „European Research Institute of Social Work“ und mit mehreren außereuropäischen Partnerhochschulen besonders eng verbunden, so die Antragsteller. Dies ermöglicht geförderte Studienaufenthalte für Studierende, Gastaufenthalte für Lehrende und Forschende sowie die Realisierung von gemeinsamen Forschungs-, Lehr und Publikationstätigkeiten zwischen den beteiligten Hochschulen. Die Studierenden des Masterstudienganges werden in die Kooperationsaktivitäten eingebunden und können dabei insbesondere ihre internationale Forschungsperspektive realisieren und erweitern. Die Mobilität bzw. Auslandsmobilität der Studierenden wird von Seiten der Hochschule unterstützt (*siehe Anlage 9, S. 10*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1.1	Theorien der Sozialen Arbeit / Wissenschaft der Sozialen Arbeit	1	6
1.2	Forschungslogik und Forschungsdesigns in der empirischen Sozialforschung	1	6
1.3	Gestaltung, Leitung und Entwicklung von Einrichtungen und Organisationen der Sozialen Arbeit (I)	1	6
1.4	Konzepte und Prozesse der Innovation in der Sozialen Arbeit	1	6
1.5	Praxisforschung I: Forschungswerkstatt – Konzeption und Entwicklung eines Vorhabens in der Praxis	1	6
2.1	Theorien der Sozialen Arbeit: Konzepte, Methoden und Handlungsformen	2	6
2.2	Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit	2	6
2.3	Gestaltung, Leitung und Entwicklung von Einrichtungen und Organisationen der Sozialen Arbeit (II)	2	6
2.4	Wahlmodul: Vertiefungsaspekte in der Sozialen Arbeit*	2	6
2.5	Praxisforschung II: Forschungswerkstatt – Durchführung und Auswertung eines Vorhabens in der Praxis	2	6
3	Abschlussmodul 3.1 Masterthesis-Tutorium 3.2 Masterthesis	3	30 6 24
	Gesamt		90

Tabelle 2: Modulübersicht;

* „Die Wahlmöglichkeiten können sich auf Handlungsfelder der Sozialen Arbeit wie KuJH, Psychiatrie, Schulsozialarbeit, Migration usw. oder auf für die Soziale Arbeit relevante Einzel-

aspekte (z.B. Armut, Digitalisierung, Radikalisierung, Sozialer Wandel) beziehen. Die zur Wahl stehenden Themen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben“ (*siehe Anlage 1 und AOF 6*).

Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog (*Anlage 2*) sind formal wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Informationen zu folgenden Themen: Modulnummer, Modulbezeichnung, Semester, Name des/der Modulverantwortlichen, Kompetenzziele des Moduls, Lehrinhalte, Modular, Lehr- und Lernmethoden, Prüfungsform und Prüfungsdauer, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit des Moduls, studentischer Arbeitsaufwand (Kontakt-, Selbststudienzeit), ECTS-Punkte, Dauer und Häufigkeit des Angebots, Unterrichtssprache, Literatur (nur vereinzelt angegeben), Titel der Lehrveranstaltung (mit SWS).

Die Studienstruktur wird wie folgt beschrieben: Im ersten Semester werden Theorien und Perspektiven Sozialer Arbeit und ihrer Rahmenbedingungen reflektiert, ausgewählte Aspekte der Führung und Leitung von Organisationen der Sozialen Arbeit thematisiert, Grundlagen für ein eigenes Forschungsvorhaben geschaffen (im Mittelpunkt des Masterstudienganges steht das fachlich angeleitete Praxisforschungsprojekt) und die besondere Bedeutung von gesellschaftlichen und sozialen Innovationsprozessen samt methodischer Herangehensweisen in Theorie und Praxis verdeutlicht. Auf Basis dieser Erweiterung theoretischen Wissens und der daraus resultierenden Handlungsansätze bieten sich im zweiten Semester – neben der Fortsetzung der Diskussion grundlegender Fragen der Theorie Sozialer Arbeit und der Gestaltung, Leitung und Entwicklung von Organisationen – Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung anhand aktueller Diskurse und Wahlangebote, die zur Generierung von innovativen Ansätzen und Forschungsfragen mit theoretischer und/oder praktischer Relevanz genutzt und in der fortgeführten Werkstattform weiter bearbeitet werden können. Das dritte Semester ist der Masterthesis und ihrer Begleitung in Form von Tutorien vorbehalten (*siehe Anlage 9, S. 9f.*).

Laut Antragsteller werden die Möglichkeiten der Lernplattform AULIS zur Unterstützung der Lehre „didaktisch angemessen insbesondere zur Unterstützung des Selbststudiums genutzt“.

Laut Antragsteller ist der Studiengang in die Forschungsaktivitäten und Forschungscluster der Hochschule Bremen eingebunden. Hier ist der Studiengang derzeit vor allem dem Forschungscluster „Lebensqualität“ zugeordnet, weitere Zuordnungen zu anderen Forschungsclustern der Hochschule wie „Region im

Wandel“ sind inhaltlich sinnvoll und denkbar, so die Antragsteller (*siehe Anlage 9, S. 12*).

Die Module werden mit je einer Modulprüfung abgeschlossen (*siehe Anlage 7.2*). Das Prüfungsvolumen umfasst zehn studienbegleitende Modulprüfungen und eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). In den ersten beiden Semestern sind jeweils fünf Modulprüfungen zu absolvieren. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz: Masterarbeit (1x), Hausarbeit (1x), Klausur (2x), Portfolio (1x), mündliche Prüfung (1x), mündliche Prüfung (1x), Präsentation (2x). Hinzu kommen zwei unbenotete Prüfungsleistungen. Ein Kolloquium zur Masterthesis ist nicht vorgesehen (*siehe auch Anlage 1*).

Modulprüfungen können gemäß § 14 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung (*siehe Anlage 7.3*), mit Ausnahme der Masterthesis und des Kolloquiums, zweimal wiederholt werden.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 21 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 7.3*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist im § 18 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Bei Gleichwertigkeit der in anderen Studiengängen im Inland oder im Ausland erbrachten Leistungen werden diese anerkannt. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt bei der Hochschule (*siehe Anlage 7.3 und Anlage 7.4*). Auch die Anrechnung bzw. Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist im allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 7.3, § 18a*). Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann bis zu 50 % des Studiums ersetzen. Das Verfahren und die Äquivalenzfeststellung sind im „Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen“ beschrieben (*siehe Anlage 7.5*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 und § 12 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung (*siehe Anlage 7.3*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Eine studiengangsspezifische Zulassungsordnung liegt nicht vor. Auch studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind nicht definiert. Der (auch für den zu akkreditierenden Studiengang gültige) Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang an der Hochschule Bremen setzt gemäß dem allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung (*siehe Anlage 7.3*) einen mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder einem ECTS-Grade A bis B bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule, vergleichbaren ausländischen Hochschule oder einer akkreditierten Berufsakademie) voraus mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Punkten bei viersemestrigen Masterstudiengängen, 210 ECTS-Punkten bei dreisemestrigen Masterstudien- gängen (wie bei dem zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang) und 240 ECTS-Punkten bei zweisemestrigen Masterstudiengängen. Der Abschluss muss in einschlägigen, für das Masterstudium relevanten Fachgebieten erworben worden sein. Die Fachgebiete des vorangegangenen Studiums sind dann einschlägig und für das Masterstudium relevant, wenn sie die wesentlichen Inhalte der Fachgebiete des entsprechenden grundständigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Bremen überwiegend abdecken. Ergänzungen zur Einschlägigkeit sind im zu akkreditierenden Studiengang nicht vorgesehen (*siehe Anlage 7.6, § 2*). Laut Antragsteller ist zudem eine einjährige Berufserfahrung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlich (*siehe Anlage 9, S. 1 und S. 5*). Erwartet wird auch die Bereitschaft, sich mit englischsprachiger Fachliteratur auseinanderzusetzen.

Um mit dem Abschluss des Masterstudiums die für Bachelor- und Masterstudiengänge erforderliche Summe von 300 ECTS-Punkten zu erreichen, können gemäß § 6 der „Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Hochschule Bremen“ zum einen anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen, angerechnet werden. Zum anderen kann mit der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung schriftlich vereinbart werden, dass zusätzliche fachbezogene Bachelormodule, oder ein praktisches Studiensemester oder ein integriertes Auslandsstudium zu absolvieren sind, soweit diese nicht bereits

Bestandteil des Erststudiums waren. Auch eine Kombination der beiden genannten Möglichkeiten ist gegeben (*zu den Details siehe Anlage 7.6, § 6 und AOF 2*).

Übersteigt die Nachfrage die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben (*zu den Details siehe Anlage 7.6, § 4f.*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im 20 Studienplätze umfassenden konsekutiven Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ sind laut Antragsteller pro Studienjahr 48 SWS an Lehre zu erbringen (*siehe Anlage 6*). In den Studiengang eingebunden sind sechs Professuren aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, die insgesamt im Umfang von 44 SWS lehren (91,7 %). Vier SWS an Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht. Die sechs in die Lehre im Studiengang eingebundenen Professorinnen und Professoren sind in der Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ mit Angaben zum Titel, zur Denomination bzw. zum Lehrgebiet, zum Gesamtumfang der Lehre, zum Umfang der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang sowie zu den Modulen im Studiengang, in denen gelehrt wird, gelistet (*siehe Anlage 6*). Die vorliegende Lehrverflechtungsmatrix geht dabei laut Antragsteller „von dem vorhandenen Lehrpersonal aus, soweit es sich für die Lehre im Master verantwortlich erklärt hat. Die neu zu schaffenden Stellen können erst sinnvoll geplant werden, wenn die Zusagen vorhanden sind“.

Für den Masterstudiengang sollen laut Antragsteller zwei neue Stellen für hauptamtlich Lehrende eingerichtet werden. Dabei ist eine Verzahnung mit den vorhandenen Studiengängen der Sozialen Arbeit geplant (es gibt zwei Bachelorstudiengänge). Dadurch entsteht eine Import-Export-Situation, die in diesem Stadium der Planung noch nicht hinreichend genau zu benennen ist. Da parallel im Bereich der Bachelorstudiengänge ebenfalls neue Professuren geschaffen werden, ist auch hier noch eine genaue Profilbeschreibung und Lehrzuordnung noch nicht hinreichend detailliert möglich. Zurzeit werden folgende Denominationen angestrebt: W2-Professur für das Fachgebiet „Praxisforschung in der Sozialen Arbeit“, Lektor/Lektorin/Lehrkraft für besondere Aufgaben für das Fachgebiet „Ethik und Praxis in der Sozialen Arbeit“ (0,5

VZÄ), Lektor/Lektorin/Lehrkraft für besondere Aufgaben für das Fachgebiet „Kreative Medien und Kultur sowie soziale Innovations- und Transformationsprozesse“ (0,5 VZÄ). Die Aufteilung der zweiten Professur in zwei halbe Lektorinnen- bzw. Lektoren-Stellen begründet sich in der Schwierigkeit, die relativ geringen Lehrkontingente im Masterstudiengang in einer Denomination so zu fokussieren, dass ein angemessener Lehrbedarf in Kombination mit den Bachelorstudiengängen entsteht. Grundsätzlich wird bei einer entsprechenden Bewerbendenlage auch eine Besetzung der beiden halben Stellen mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben nicht ausgeschlossen (*siehe Anlage 6*).

„Bis zur endgültige Genehmigung der beantragten Denominationen und der erfolgten Ausschreibung der Stellen geht die Planung von der Sicherung der Lehre durch vorhandene Lehrende aus“, so die Antragsteller (*siehe AOF 3*).

Informationen zu den hauptamtlich Lehrenden finden sich im Dokument „Kurz-Vitae Lehrende“ (*siehe Anlage 6*). Weiteres, für den Studiengang relevantes Personal (z.B. für Beratung, Studiengangverwaltung, Kommunikation, Koordination, Technik etc.) ist ebenfalls in diesem Dokument gelistet.

Alle Lehrenden können sich auf regionalen und überregionalen Tagungen oder Seminaren didaktisch weiterbilden. In aller Regel wird entsprechenden Wünschen auf Teilnahme entsprochen, so die Antragsteller. Innerhalb der Hochschule nimmt die Koordinierungsstelle für Weiterbildung als zentrale Betriebsseinheit die Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung wahr. Den Lehrenden der Hochschule Bremen bietet sie ein Programm, das die pädagogisch didaktischen Kompetenzen schult, die methodischen Fähigkeiten fördert sowie die Fertigkeiten in Fremdsprachen erweitert (*siehe Antrag, S. 13*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag für den konsekutiven Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschule Bremen über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 9, S. 13*).

Laut Antragsteller hat die im Sommersemester 2016 durchgeführte Flächenbedarfsermittlung der Fakultät eine Auslastung ergeben, die es erlaubt, ohne weitere Flächen den Masterstudiengang zu organisieren und durchzuführen. „Für Lehr-/Lernmaterialien ist ein angemessenes Budget im Rahmen der Fakul-

tät einzurichten“, so die Antragsteller weiter (*siehe Anlage 9, Punkt 7.2, S. 12*).

Für die Literaturversorgung der Hochschulen des Landes Bremen (Universität, Hochschulen) ist die zentrale Einrichtung der „Staats- und Universitätsbibliothek Bremen“ mit ihren Teilbibliotheken zuständig.

Auf dem Campus der Hochschule Bremen befinden sich an zwei Standorten die Teilbibliotheken für „Technik und Sozialwesen“ sowie für „Wirtschaft und Nautik“. Es handelt sich um kombinierte Ausleih- und Präsenz-Bibliotheken mit den Sammelgebieten Technik und Gesellschaftswissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, Seefahrt und Weltwirtschaftssprachen. Der Literaturbestand ist über das Discovery System jederzeit im Internet recherchierbar. Der Bestand der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen beläuft sich auf ca. 3,5 Millionen Medieneinheiten, 5.745 Print-Zeitschriften, 88.437 lizenzierte E-Books sowie 38.709 lizenzierte elektronische Zeitschriften. Der Bestand der Teilbibliothek für Technik und Sozialwesen umfasst 131.000 Medieneinheiten sowie 271 Print-Zeitschriften. Ein Schwerpunkt dieser Teilbibliothek ist das Fachgebiet „Sozialwesen“. Der Bestand der Teilbibliothek für Wirtschaft und Nautik umfasst 92.000 Medieneinheiten sowie 86 Print-Zeitschriften. Die Öffnungszeiten der genannten Bibliotheken sind dem Antrag zu entnehmen (*siehe Antrag S. 14ff.*). Angaben zum Umfang der studiengangrelevanten Literatur sowie zu den relevanten Zeitschriften und Datenbanken stehen nicht zur Verfügung (*siehe AOF 7j*).

Der Etat für Printmedien der Teilbibliothek für Technik und Sozialwesen bezifferte sich in 2016 auf 168.000 Euro, der Etat der Teilbibliothek für Wirtschaft und Nautik liegt bei 112.000 Euro. Die elektronischen Medien werden zusätzlich zum Teil aus eigenen, zum Teil aus zentralen Mitteln finanziert. In der Teilbibliothek Technik und Sozialwesen stehen den Studierenden insgesamt 130 Arbeitsplätze zur Verfügung, weitere 80 Arbeitsplätze stellt die Teilbibliothek Wirtschaft und Nautik (*siehe Antrag, S. 17*).

An EDV- bzw. Medienausstattung steht den Studierenden ein „Poolraum mit Arbeitsplätzen auf Basis von Thin-Clients mit Windows, Arbeitsplätzen für eigene Notebooks und Drucker“ sowie eine „Computerlounge mit der Möglichkeit zu Gruppenarbeiten auf Basis von Thin-Clients mit Windows, Arbeitsplätzen für eigene Notebooks und Drucker“ zur Verfügung. W-LAN ist auf dem gesamten Campus sicher gestellt. Die Hochschule nutzt die Lernplattform

„AULIS“ auf Basis des Produktes „ILIAS“. Die Unterstützung der Studierenden in EDV-Fragen erfolgt auf vier Ebenen: durch Personal aus dem Rechenzentrum der Hochschule Bremen, durch Personal in den Rechnerräumen sowie durch Personal der Fakultäten, Laboratorien und Institute (*siehe Antrag, S. 18f.*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die strategischen Entwicklungs- und Qualitätsziele der Hochschule Bremen ergeben sich aus dem Wissenschaftsplan 2020 (*siehe Anlage 8*) und den sich daraus ableitenden Zielvereinbarungen zwischen der Hochschule und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Die Hochschule Bremen verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das in die strategische Hochschulentwicklung und -steuerung eingebettet ist. Die Hochschule hat dazu ein strukturfunktionales Modell der Qualitätssicherung (Studienerfolgsmanagement) konzipiert, welches ihr ermöglicht, Fragestellungen auf der Ziel-, der Struktur-, der Prozess- und der Ergebnisebene im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren und Maßnahmen zu systematisieren. Damit wird die strukturelle Verbindung des Qualitätssicherungssystems zur Steuerungsebene, d.h. der strategischen Hochschulentwicklung, hergestellt und das Studienerfolgsmanagement als unabhängiges System der Qualitätssicherung mit der Steuerungsdynamik der Hochschulentwicklung verbunden. So wird Qualitätsmanagement zum strategischen Entwicklungsauftrag, der sich systematisch auf die Handlungsfelder des Studienangebotslebenszyklus und des Student Lifecycle bezieht. Im Rahmen der Qualitätssicherung wird das Handlungsfeld „Studium und Lehre“ laut Antragsteller „in seiner gesamten Breite betrachtet“, d.h. die Studienangebote, die Studierenden, die Lehrenden und die den Studiengang unterstützenden Akteure (Verwaltung, Dienstleister etc.) (*ausführlich dazu Antrag, S. 3ff.*).

Die Hochschule führt regelmäßig interne und externe Evaluationen ihres gesamten Studienangebotes durch. Durch die Einführung einer Evaluationsordnung zum Wintersemester 2008/2009 (*siehe Anlage 7.9*) wird die Evaluation des gesamten Studienangebotes durch die studentische Befragung der Lehrveranstaltung abgesichert, so die Antragsteller. Des Weiteren sind regelmäßige Absolvierenden-Befragungen sowie Workload-Erhebungen geplant. Die wesentlichen Kriterien der Hochschule für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge sind im Antrag erläutert (*siehe Antrag, S. 7f.*). Der

Fragebogen „EvaSys“ zur studentischen Veranstaltungsbewertung liegt vor (*siehe Anlage 7.10*).

Studiengangübergreifend bietet die Hochschule Studieninteressierten und Studierenden Informations-, Betreuungs- und Beratungsangebote. Studieninteressenten haben die Gelegenheit, an einem eintägigen Studienorientierungsworkshop „Wie finde ich ein passendes Studium“ teilzunehmen. Die Hochschule ist zudem auf nationalen Messen und Bildungsbörsen vertreten. Für Studierende mit Behinderung bzw. Studierende in besonderen Lebenssituationen bietet das Familienbüro Informationen und Beratung um die Themen Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie. Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs (*siehe dazu Antrag, S. 9*).

Bezogen auf die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (z.B. Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, Personen aus bildungsfernen Schichten) verweist die Hochschule auf das „Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule Bremen (2013 – 2017)“ (*siehe Anlage 7.11*) sowie auf das Dokument „Sicherung der chancengleichen Teilhabe für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit an der Hochschule Bremen“ (*siehe Anlage 7.12*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die 1982 gegründete Hochschule Bremen versteht sich als internationale Hochschule der angewandten Wissenschaften mit einem Auftrag zur Ausbildung von akademisch qualifizierten Fachkräften in Ingenieurs-, Natur-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften, so die Antragsteller. Hinsichtlich des Lehrangebotes ist die Hochschule in fünf Fakultäten gegliedert (Stand: Wintersemester 2017/2018): Fakultät Wirtschaftswissenschaften - School of International Business (3.084 Studierende in 13 Studiengängen), Fakultät Architektur, Bau und Umwelt (1.144 Studierende in 6 Studiengängen), Fakultät Gesellschaftswissenschaften (1.198 Studierende in 8 Studiengängen), Fakultät Elektrotechnik und Informatik (1.350 Studierende in 12 Studiengängen), Fakultät Natur und Technik (1.772 Studierende in 18 Studiengängen). Im International Graduate Center (IGC), der interdisziplinären Einrichtung der Hochschule Bremen für akademische Weiterbildung im Master-Bereich, sind

288 Studierende in neun Studiengängen eingeschrieben. Insgesamt sind damit rund 8.700 Studierende in 66 Studiengängen eingeschrieben (*siehe Antrag, S. 1*).

Mit den Forschungs- und Lehrgebieten Soziale Arbeit, Pflege und Gesundheit, Freizeitwissenschaften, Politikmanagement und Journalismus bildet die Fakultät 3, an welcher der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, einen Knotenpunkt für gesellschaftswissenschaftliches Denken und Arbeiten an der Hochschule Bremen. In der Fakultät sind zum Wintersemester 2017/2018 ca. 1.252 Studierende immatrikuliert. Aktuell werden folgende Studiengänge realisiert: Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, Internationaler Bachelorstudiengang „Angewandte Freizeitwissenschaft“, Internationaler Bachelorstudiengang „Journalistik“, Internationaler Bachelorstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“, Internationaler Bachelorstudiengang „Politikmanagement“, konsekutiver Masterstudiengang „Politik und Nachhaltigkeit“, konsekutiver Masterstudiengang „International Studies of Leisure and Tourism“. Hinzu kommen die dualen Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit Dual“ und „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie“. Darüber hinaus sind an der Hochschule mittels Kooperationen mit Universitäten Promotions möglich. Der Begriff „International“ ist Teil der jeweiligen Studiengangbezeichnung.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Bremen, Fakultät Gesellschaftswissenschaften, zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Masterstudiengangs „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ (Vollzeit) fand am 20.04.2018 an der Hochschule Bremen statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Sylke Bartmann, Hochschule Emden/Leer

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Cornelius Peters, Caritasverband Bremen e.V., Bereichsleitung Soziale Dienste

als Vertreter der Studierenden:

Herr Alexander Ristau, Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangkonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangkonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sachliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule Bremen an der Fakultät Gesellschaftswissenschaften 2019 angebotene Studiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload im Studium beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 660 Stunden Präsenzzeit und 2.040 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert (davon ein Wahlpflichtmodul). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder mit einem ECTS-Grad A bis B bewerteter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten. Der Abschluss muss in einem einschlägigen, für das Masterstudium relevanten Fachgebiet erworben worden sein. Zudem ist eine einjährige Berufserfahrung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlich. Um die für Bachelor- und Masterstudiengänge erforderliche Summe von 300 ECTS-Punkten zu erreichen, können anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen, angerechnet werden. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Sommersemester 2019.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 19.04.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 20.04.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Konrektor Studium und Lehre, Referatsleiterin Hochschulentwicklungsplanung), mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät (Dekan, Studiendekan, Referatsleiterin Hochschulentwicklungsplanung, Mitarbeiterin Hochschulentwicklungsplanung), den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von drei Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (sowohl aus dem dualen als auch aus dem regulären Bachelorstudiengang) sowie drei Absolventinnen des Bachelorstudiengangs. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde den Gutachtenden auf Wunsch die folgende weitere Unterlage zur Verfügung gestellt:

- Übersicht: Modulstruktur, Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Bremen.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Studiengang verfolgt folgende Qualifikationsziele bzw. will laut Antrag die Absolvierenden für Tätigkeiten in folgenden Bereichen befähigen: „Forschung in der Wissenschaft Soziale Arbeit, Leitung und Führung von Organisationen und Institutionen des Sozialwesens sowie in der Beratung und Entwicklung sozialer Organisationen und Institutionen“. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele nicht durchgängig stimmig. Deshalb werden die Qualifikationsziele an dieser Stelle zusammen mit Aspekten des Studiengangkonzeptes (*Kriterium 3*)

zusammen abgehandelt. So ist der formulierte Anspruch, die Absolvierenden zur Leitung und Führung von Organisationen und Institutionen des Sozialwesens zu befähigen, hoch und ohne Praxis und mit nur zwei Modulen mit einem Gesamtumfang von 12 CP wenig überzeugend. Dies ist entsprechend zu überdenken und zu überarbeiten bzw. anzupassen. Auch der in der Studiengangbezeichnung verwendete Begriff der „Innovation in der Sozialen Arbeit“ erschließt sich für die Gutachtenden im Modulhandbuch bzw. im Studienprogramm nicht. Ein Masterstudiengang, der auf Innovation in der Sozialen Arbeit setzt, ist aus Sicht der Gutachtenden äußerst sinnvoll, der Aspekt sollte aber im Modulhandbuch bzw. in den Modulen als eine Art roter Faden sichtbar werden. In der Diskussion vor Ort wurde deutlich, dass aus Sicht der Programmverantwortlichen „Innovation“ vor allem aus der „Berufspraxis“ erwartet wird (damit ist die einjährige Berufstätigkeit vor dem Masterstudium als Zulassungskriterium gemeint; *siehe auch Kriterium 4*). Hier würden die Studierenden Erfahrungen sammeln und innovative Ideen und Problemstellungen mit ins Studium bringen, die dann im Masterstudiengang bearbeitet werden können, so die Argumentation auf Seiten der Hochschule. Dies ist für die Gutachtenden zwar nachvollziehbar, aber nicht zwingend zu erwarten. Darüber hinaus ist nach Meinung der Gutachtenden das Masterniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen) nicht durchgängig gegeben, da Weiterführungen oder Vertiefungen im Vergleich zum Bachelor niveau aus den Modulen wenig erkennbar sind (z.B. bei Theorie-Seminaren mit Übersichtscharakter). Auch die Möglichkeit, die umfängliche Masterthesis inhaltlich oder forschungspraktisch stärker an das Programm der beiden ersten Semester anzuschließen, sollte erkennbar gemacht werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Struktur und Ziele des Studiums als eine Präambel in das Modulhandbuch einzufügen.

Der konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“, der seit ca. neun Jahren angedacht ist, und laut Auskunft der Hochschulleitung jetzt aus politischen Gründen in großer Eile akkreditiert werden muss, ist den Programmentwicklern und Programmentwicklerinnen zufolge „generalistisch“ ausgerichtet. Aus Sicht der Gutachtenden trifft diese Bezeichnung auf das vorliegende Studienprogramm nicht zu, da der Studien-

gang in erster Linie Forschung, Leitung und Führung sowie Beratung fokussiert und damit nur Teilespekte aus dem Feld der Sozialen Arbeit. Allerdings haben die Programmverantwortlichen und die Studierenden vor Ort deutlich gemacht, dass sie mit dem Begriff „generalistisch“ vor allem meinen, keine Themen der Sozialen Arbeit auszuschließen. Aus Sicht der Gutachtenden ersetzt die Formulierung „generalistisch“ den Fokus auf Innovationen, der mit dem Anspruch verbunden ist, thematisch keinen Bereich der Sozialen Arbeit vorab auszuschließen. Dieser Anspruch sollte aus Sicht der Gutachtenden über die Darlegung der Inhalte und nicht über den Begriff „generalistisch“ erläutert werden.

Aus Sicht der Hochschule besitzen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Insgesamt gesehen orientiert sich das Studiengangkonzept an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Auch das gesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung werden durch die Auseinandersetzung mit den Studieninhalten befördert.

Allerdings ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, das Modulhandbuch unter mehreren Gesichtspunkten zu überarbeiten: Erstens ist der „generalistische“ Anspruch für das Programm zu streichen. Zweitens ist zu klären, welche konkreten Qualifikationsziele angestrebt werden. Diese müssen sich dann auch in den Modulbeschreibungen wiederfinden (z.B. Anspruch auf Leitung und Führung). Drittens ist der Aspekt der „Innovation in der Sozialen Arbeit“ in den Modulen im Sinne eines roten Fadens stärker herauszuarbeiten. Viertens sind die Modulbeschreibungen durchgängig dem Masterniveau anzupassen. Fünftens ist die Masterthesis stärker in das Curriculum einzubinden, in dem etwa darauf verwiesen wird, dass hier Themen und erlernte Forschungsmethoden aufgegriffen und vertieft werden können (*siehe auch Kriterium 3*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist unter mehreren Gesichtspunkten zu überarbeiten: Erstens ist der generalistische Anspruch für das Programm aufzugeben. Zweitens ist zu klären, welche konkreten Qualifikationsziele angestrebt werden. Diese müssen sich dann auch in den Modulbeschreibungen wiederfinden. Drittens ist der Aspekt der „Innovation in der Sozialen Arbeit“ in den Modulen im Sinne eines roten Fadens stärker herauszuarbeiten. Viertens

sind die Modulbeschreibungen dem Masterniveau anzupassen. Fünftens ist die Masterthesis stärker in das Curriculum einzubinden.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der konsekutive, als Vollzeitstudiengang konzipierte, 90 CP umfassende, auf drei Semester ausgelegte Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein ECTS-Punkt bzw. ein Credit Point (CP) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 660 Präsenzstunden und 2.040 Stunden Selbstlernzeit. Die Masterarbeit ist auf 720 Stunden ausgelegt, die dem Selbststudium zugeordnet sind. Praxisanteile sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat. Gleichwohl finden sich Monita, die unter den jeweiligen Kriterien angesprochen werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangkonzept

Der ab dem Sommersemester 2019 angebotene konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist laut Hochschulleitung von der Hochschule aufgrund von „zentral beschlossenen Strukturvorgaben“ auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern bzw. 90 CP festgelegt worden („Bremer Modell“): Ein Bachelorstudiengang umfasst im

Bremer Modell in der Regel sieben Semester (210 CP) und ein konsekutiver Masterstudiengang verbindlich drei Semester (90 CP).

Das Studiengangkonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen (*zur Kombination der einzelnen Module und zur Stimmigkeit im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele siehe Kriterium 1*).

Der Studiengang sieht nach Meinung der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen vor. Praxis ist im Studiengang nicht vorgesehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang sind plausibel.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist im § 18 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Bei Gleichwertigkeit der in anderen Studiengängen im Inland oder im Ausland erbrachten Leistungen werden diese anerkannt. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt bei der Hochschule.

Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann bis zu 50 % des Studiums ersetzen. Das Verfahren und die Äquivalenzfeststellung durch die Hochschule sind im „Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen“ beschrieben. Ggf. angerechnete Module werden im Transcript of Records vermerkt.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit ist vorgesehen (*siehe Kriterium 5*).

Die Möglichkeit der Mobilität ist für die Studierenden strukturell gegeben. So gibt es zum Beispiel keine Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken. Mobilitätswünsche der Studierenden werden von der Hochschule unterstützt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Bremen als Standort der Hochschule ist attraktiv. Die Attraktivität ist auch durch über die Hochschule und den Studiengang hinausweisende infrastrukturelle Rahmenbedingungen gegeben, z.B. bezogen auf Bibliotheken. Dies wird

auch von den befragten Studierenden bestätigt. Entsprechend rechnet die Hochschule mit einer großen Nachfrage nach dem im Sommersemester 2019 erstmals startenden Studiengang.

Zugangsvoraussetzung für den zu akkreditierenden Masterstudiengang ist ein mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder mit einem ECTS-Grad A bis B bewerteter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP. Der Abschluss muss zudem in einem einschlägigen, für das Masterstudium relevanten Fachgebiet erworben worden sein. Zudem ist eine einjährige Berufserfahrung im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erforderlich. Um auch Absolvierenden aus Bachelorstudiengängen mit 180 CP den Zugang zum Studium zu ermöglichen bzw. um die für Bachelor- und Masterstudiengänge erforderliche Summe von insgesamt 300 ECTS-Punkten zu erreichen, können anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen, angerechnet werden. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass sich die Hochschule gemäß Leitbild als „Offene Hochschule“ und als Ort des lebenslangen Lernens versteht, der seinen Ausdruck u.a. in der Entwicklung von verlässlichen Formen der Durchlässigkeit im Bildungssystem findet. Damit sollen auch zusätzliche Zielgruppen angesprochen werden, denen auf dem herkömmlichen Karriereweg ein Hochschulstudium bislang nicht möglich war. Dies betrifft jedoch kaum den Studiengang, da das Masterniveau außerhalb von Studiengängen in der Regel nicht gegeben ist.

Die Zulassungsbedingungen sind aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar. Sie verweisen jedoch auf die auch von den vor Ort befragten Studierenden beklagte strukturell enge Taktung zwischen dem Bachelorabschluss (im Februar eines Jahres), dann einjährige Berufstätigkeit, dann Start des Masterstudiums im März des folgenden Jahres. Hier sollte von der Fakultät geprüft werden, wie diese enge Taktung im Sinne der betroffenen Studierenden aufgebrochen werden kann und wie hier Fristen zum Nachweis erbrachter Leistungen transparent geregelt sind.

Die Betreuung der Studierenden in den Studiengängen der Fakultät Gesellschaftswissenschaften wird von den vor Ort befragten Studierenden als gut

bezeichnet („die Professorinnen und Professoren sind immer ansprechbar“). In den Studiengängen der Fakultät Gesellschaftswissenschaften erfolgt die fachliche und überfachliche Beratung durch die Professorinnen und Professoren der jeweiligen Studiengänge.

Die im Studiengang vorgesehene studentische Arbeitsbelastung ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar und plausibel.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten werden berücksichtigt (*siehe Kriterium 5*).

Die Prüfungsdichte ist adäquat und belastungsangemessen (*siehe auch Kriterium 5*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Der 90 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit umfasst elf Module. Alle Module sind studiengangsspezifische Module, die innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Zehn Module sind auf einen Umfang von jeweils sechs CP konzipiert. Eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul im Umfang von 30 CP (Masterthesis 24 CP, Begleitveranstaltung 6 CP).

Das Prüfungsvolumen umfasst zehn studienbegleitende Modulprüfungen und eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). In den ersten beiden Semestern sind jeweils fünf Modulprüfungen zu absolvieren, das dritte Semester besteht in der Erstellung der Masterthesis. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz: Masterarbeit (1x), Hausarbeit (1x), Klausur (2x), Portfolio (1x), mündliche Prüfung (1x), Präsentation (2x). Hinzu kommen zwei unbenotete Prüfungsleistungen. Ein Kolloquium zur Masterthesis ist nicht vorgesehen. Die Prüfungsdichte und die in den Modulen eingesetzten Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 14 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Nachteilsausgleiche sind vorgesehen. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher

und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 11 und § 12 des allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung.

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist erfolgt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ wird in alleiniger Verantwortung der Hochschule Bremen durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

Die räumliche Situation an der Fakultät Gesellschaftswissenschaften der Hochschule Bremen wird von den Studierenden als angespannt beschrieben. Laut Hochschule hat aber eine im Sommersemester 2016 durchgeführte Flächenbedarfsermittlung der Fakultät Gesellschaftswissenschaften eine Auslastung ergeben, die es erlaubt, den zu akkreditierenden Studiengang ohne die Anmietung zusätzlicher Räume durchzuführen. Gleichwohl weisen die befragten Studierenden darauf hin, dass in veranstaltungsfreien Stunden an der Hochschule für Studierende keine Räume zur Verfügung stehen, die studentisch im Sinne des Selbststudiums bzw. für studentische Arbeitsgruppen genutzt werden können (allenfalls, wenn Unterrichtsräume leer stehen). Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Hochschule und der Fakultät nach Wegen zu suchen, wie die räumliche Situation in der Fakultät auch im Sinne der Studierenden gelöst werden kann (z.B. durch die Anmietung von zusätzlichen Räumlichkeiten).

Die zur Verfügung stehenden Seminar- und Vorlesungsräume sind laut den befragten Studierenden gut ausgestattet. Auch die erforderliche EDV- bzw. Medienausstattung steht zur Verfügung. Als Lernplattform wird das Produkt „AULIS“ genutzt. W-LAN ist auf dem gesamten Campus sicher gestellt.

Der Literaturbestand der Teilbibliothek für Technik und Sozialwesen, in der den Studierenden insgesamt 130 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, umfasst laut Auskunft der Hochschule ca. 131.000 Medieneinheiten sowie 271 Print-Zeitschriften. Ein Schwerpunkt dieser Teilbibliothek ist das Fachgebiet „Sozialwesen“. Der Etat für Printmedien der Teilbibliothek für Technik und Sozialwesen lag im Jahr 2016 bei ca. 168.000,- Euro. Auf den elektronischen Bestand an Büchern und Zeitschriften kann auch von zu Hause aus bzw. außerhalb des Campus mittels VPN-Client zugegriffen werden. Die Studierenden haben in Bremen auch die Möglichkeit, auf den umfänglichen Bestand der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen zugreifen zu können.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die notwendigen qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ressourcen in der Fakultät in ausreichendem Umfang vorhanden, damit der konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ realisiert werden kann.

Der Masterstudiengang verfügt nur über 20 Studienplätze, obwohl die Hochschule vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den beiden Bachelorstudiengängen („Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit Dual“) mit zusammen ca. 150 Studienplätzen (aus Sicht der Gutachtenden zu recht) mit einer sehr großen Nachfrage rechnet (im Wintersemester 2017/2018 haben sich knapp 2.500 Studierende für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ beworben), auch durch den Standort bedingt (damit erwächst auch für die Masterstudiengänge der Sozialen Arbeit in umliegenden Hochschulen eine neue Konkurrenz). Auch die befragten Studierenden bestätigen das große Interesse von Bachelorstudierenden an einem Masterstudium. Auf die Nachfrage der Gutachtenden, warum die Zahl der Studienplätze angesichts der wahrscheinlich sehr hohen Nachfrage auf 20 begrenzt wurde, wird von Seiten der Hochschule vor Ort erläutert, dass eine höhere Studierendenzahl allein aus Kapazitätsgründen nicht zu bewältigen wäre.

Im konsekutiven Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ sind pro Studienjahr 48 SWS an Lehrleistung zu erbringen. Der Studiengang soll laut Planung im Wesentlichen von sechs bereits schon jetzt gut ausgelasteten Professorinnen und Professoren aus dem Bachelorbereich der Sozialen Arbeit bestritten werden, die sich laut Auskunft vor Ort bereit erklärt haben, neben der Lehre in den beiden Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit, auch anteilig Lehre im Masterstudiengang zu übernehmen. Der

Umfang der professoralen Lehre ist mit 44 SWS (91,7 %) geplant. Vier SWS an Lehre sollen von Lehrbeauftragten erbracht werden. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Fakultät darauf zu achten, dass die Lehre im Masterstudiengang nicht zu Lasten der beiden Bachelorstudiengänge erfolgt.

In den Gesprächen zum Lehrpersonal des Studiengangs wurde von Seiten der Hochschule mitgeteilt, dass nach der erfolgreichen Akkreditierung zwei neue Stellen für hauptamtlich Lehrende geschaffen werden, die sowohl im Masterstudiengang als auch in den beiden Bachelorstudiengängen lehren sollen. Da zugleich auch im Bereich der Bachelorstudiengänge neue Professuren eingerichtet werden sollen, ist eine genaue Lehrzuordnung derzeit nicht möglich, aber eine Entlastung erwartbar. Folgende Stellen sollen besetzt werden: eine W2-Professur für das Fachgebiet „Praxisforschung in der Sozialen Arbeit“ (1,0 VZÄ), die Stelle einer/eines Lektorin/Lektors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) für das Fachgebiet „Ethik und Praxis in der Sozialen Arbeit“ (0,5 VZÄ) und die Stelle einer/eines Lektorin/Lektors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben für das Fachgebiet „Kreative Medien und Kultur sowie soziale Innovations- und Transformationsprozesse“ (0,5 VZÄ). Aus Sicht des Rektorats kann sich die angegebene personelle Ressourcenausstattung mit einer Professur und zwei halben 0,5 LfbA-Stellen im Rahmen des Besetzungsverfahrens hinsichtlich des Stellenformates (d.h. auf 2 x 0,5 LfbA-Stellen könnte auch eine Professur werden) noch einmal ändern. Der vorgesehene Umfang der personellen Ausstattung wird jedoch laut Rektorat umgesetzt werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Nach Meinung der Gutachtenden sind die Besetzung der neuen Professur und die Besetzung der beiden halben Lektorin-Stellen anzusehen. Darüber hinaus ist eine überarbeitete Lehrverflechtungsmatrix vorzulegen, in der die Lehranteile dieser hauptamtlich Lehrenden berücksichtigt werden. Da vor Ort weitgehend unklar blieb bzw. nicht eindeutig geklärt werden konnte, wer die Verantwortung für den Studiengang übernimmt (z.B. als Studiengangleitung), ist aus Sicht der Gutachtenden sicherzustellen, dass klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Studiengang geschaffen bzw. festgelegt werden.

Einrichtungen und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. In der Hochschule übernimmt die Koordinierungsstelle für Weiterbildung als zentrale Betriebseinheit die Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzung der neuen Professur und die Besetzung der beiden halben Lektorinnen- bzw. Lektoren-Stellen sind anzuseigen. Darüber hinaus ist eine überarbeitete Lehrverflechtungsmatrix vorzulegen, in der die Lehranteile dieser hauptamtlich Lehrenden berücksichtigt werden. Auch ist sicherzustellen, dass klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Studiengang festgelegt werden (z.B. Einrichtung einer Studiengangleitung).

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Umfassende Informationen für Studieninteressierte und Studierende zum Studiengangkonzept, zum Studienverlauf und zu den Prüfungsanforderungen werden nach Auskunft der Studiengangverantwortlichen nach der Akkreditierung bzw. vor Studienbeginn auf der Homepage der Hochschule bzw. des Studiengangs veröffentlicht.

Für Studieninteressierte bietet die Hochschule im Sinne der Studienorientierung einen eintägigen Workshop mit dem Titel an: „Wie finde ich ein passendes Studium?“

Das Familienbüro der Hochschule ist die zentrale Anlaufstelle für Information und Beratung rund um die Themen Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie. Es ist auch zuständig für Belange von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Des Weiteren steht den Studierenden ein umfangreicher „Leitfaden für Studierende mit Behinderung“ zur Verfügung. Die Broschüre „Studieren mit Kind – Eine Informationsübersicht der Hochschule Bremen“ bietet schwangeren Studentinnen und Studierenden mit Kind ebenfalls vielfältige Information.

Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs.

Aus Sicht der Gutachtenden sind Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleisregelungen für Studierende mit Behinderung dokumentiert. Die relevanten Dokumente und Daten werden vor Studienbeginn veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die strategischen Entwicklungs- und Qualitätsziele der Hochschule Bremen, die sich derzeit im Prozess der Systemakkreditierung befindet, ergeben sich aus dem „Wissenschaftsplan 2020“ und den sich daraus ableitenden Zielvereinbarungen zwischen der Hochschule und der Bremer Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Die Hochschule hat für ihre Belange ein studiengangübergreifendes strukturfunktionales Modell der Qualitätssicherung (Projekt „Studienerfolgsmanagement“) entwickelt, welches ihr ermöglicht, Fragestellungen auf der Ziel-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren und Maßnahmen zu systematisieren. Das Qualitätssicherungssystem ist in die strategische Hochschulentwicklung und Hochschulsteuerung eingebettet. Das 2014 an der Hochschule gestartete Projekt „Studienerfolgsmanagement an der Hochschule Bremen“ (Projektaufzeit: 2014 - 2019) dient dem Auf- und Ausbau von systematischen Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung von Studium und Lehre, auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung.

In der seit dem Wintersemester 2008/2009 existierenden Evaluationsordnung sind die Ziele der Evaluation definiert und das Verfahren der Evaluation von Lehre und Studium in den Studiengängen der Fakultäten der Hochschule Bremen geregelt. Die Hochschule führt regelmäßig interne und externe Evaluierungen ihres gesamten Studienangebotes durch. Evaluationsinstrumente sind u.a.: die Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, die Bewertung der Infrastruktur durch die Studierenden, die Feststellung der Arbeitsbelastung, die Befragung der Absolventen und Absolventinnen sowie (auf Antrag) die Untersuchung von Studienverläufen und die Analyse der Gründe für Studienabbruch und Exmatrikulation. Diese Instrumente sollen auch in dem zu akkreditierenden Studiengang zum Einsatz kommen. Die Befragung der Studierenden erfolgt dabei jeweils vor dem Ablauf der Vorlesungszeit, damit gewährleistet werden kann, dass die Studierenden eine zeitnahe Rückmeldung erhalten und Lehrende und Studierende die Ergebnisse und ggf. Änderungsoptionen gemeinsam besprechen können. Die Evaluationsergebnisse werden mit ggf. vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums dem Rektorat in Form eines Berichts vorgelegt und fakultätenintern veröffentlicht. Damit berücksichtigt die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolvierenden-Verbleibs bei der Weiterentwicklung

ihrer Studiengänge. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, den zu akkreditierenden Studiengang prozessbegleitend sorgfältig zu evaluieren, um das Konzept ggf. anpassen bzw. optimieren zu können.

Die befragten Studierenden teilten auf Nachfrage mit, dass trotz großem Interesse keine Studierenden in die Entwicklung des Masterstudiengangs eingebunden waren. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Fakultät darauf zu achten, dass zukünftig auch Studierende in die Entwicklung neuer Studiengänge eingebunden werden.

Zusammenfassend kann aus Sicht der Gutachtenden festgestellt werden, dass auch für den neu einzurichtenden Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist ein Vollzeitstudiengang (ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich), in dem in einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 CP erworben werden. Dementsprechend besitzt das Kriterium keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule Bremen verfügt über zwei Frauenbeauftragte: Eine „zentrale“ Frauenbeauftragte für den wissenschaftlichen Bereich, die zugleich die Leitung der Gleichstellungsstelle übernommen hat, und eine „dezentrale“ Frauenbeauftragte, die sich um Belange der Frauenförderung und Gleichstellung auf der Ebene der Fakultäten kümmert.

Um bestehenden Benachteiligungen von Frauen im wissenschaftlichen Bereich entgegenzuwirken und Frauen zu fördern, erstellt die Hochschule alle vier bis fünf Jahre ein Aktionsprogramm zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich. Aktuell gelten noch die Gleichstellungsmaßnahmen des 4. Aktionsprogramms zur Gleichstellung der Frauen im wissenschaftlichen Bereich an der Hochschule Bremen (2013–2017). Darüber hinaus existieren

Regelungen und Richtlinien gegen Diskriminierung und Orientierungshilfen für eine gendergerechte Sprache.

Die Ausstattung der Gebäude der Hochschule Bremen berücksichtigt in Bezug auf die Barrierefreiheit die gesetzlichen Bestimmungen. Der Standort der Hochschule ist komplett barrierefrei zugänglich.

Auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs sollen die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von einem guten Gesprächsklima sowie offenen und konstruktiven Gesprächen.

Der konsekutive, als Vollzeitstudiengang konzipierte, 90 CP umfassende, auf drei Semester ausgelegte Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist bislang ein Konzept, das im Zuge seiner Umsetzung ab dem Sommersemester 2019 sicherlich noch einiges an Veränderung erfahren wird. Gleichwohl sehen die Gutachtenden schon jetzt einige Punkte, die vor Studienbeginn verbessert werden können und müssen. Handlungsbedarfe werden vor allem bezogen auf das Modulhandbuch und die Qualifikationsziele gesehen bzw. ihren wechselseitigen Bezug. Aus Sicht der Gutachtenden besonders spannend könnte sein, das Thema „Innovation“ im Studiengang zu fokussieren, zu konkretisieren und auszubauen und mit entsprechenden Qualifikationszielen zu verbinden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom

20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Das Modulhandbuch ist unter mehreren Gesichtspunkten zu überarbeiten: Erstens ist der generalistische Anspruch für das Programm aufzugeben. Zweitens ist zu klären, welche konkreten Qualifikationsziele angestrebt werden. Diese müssen sich dann auch in den Modulbeschreibungen wiederfinden. Drittens ist der von der Fakultät betonte wichtige Aspekt der „Innovation in der Sozialen Arbeit“ in den Modulen im Sinne eines roten Fadens stärker herauszuarbeiten. Viertens sind die Modulbeschreibungen durchgängig dem Masterniveau anzupassen. Fünftens ist die Masterthesis stärker in das Curriculum einzubinden.
- Die Besetzung der neuen Professur und die Besetzung der beiden halben Lektorinnen- bzw. Lektoren-Stellen sind anzuseigen. Darüber hinaus ist eine überarbeitete Lehrverflechtungsmatrix vorzulegen, in der die Lehranteile dieser hauptamtlich Lehrenden berücksichtigt werden. Auch ist sicherzustellen, dass es klare Verantwortlichkeiten für den Studiengang gibt.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangkonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Struktur und die Ziele des Studiums sollten als Präambel in das Modulhandbuch eingefügt werden.
- Der Studiengang sollte entsprechend dem Qualitätssicherungssystem prozessbegleitend evaluiert werden, damit das Studienkonzept ggf. angepasst bzw. optimiert werden kann.
- Die Fakultät sollte zukünftig auch Studierende in die Entwicklung von neuen Studiengängen einbinden.
- Die Hochschule und die Fakultät sollten nach Wegen suchen, wie die räumliche Situation in der Fakultät auch im Sinne der Studierenden gelöst werden kann (z.B. durch die Anmietung von zusätzlichen Räumlichkeiten).
- Es ist darauf zu achten, dass die professorale Lehre im Masterstudiengang nicht zu Lasten der beiden Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit Dual“ erfolgt.
- Es sollte geprüft werden, wie die enge Taktung zwischen Bachelorabschluss im Februar eines Jahres, dann einjährige Berufstätigkeit, Start des

Masterstudiums im März des folgenden Jahres im Sinne der betroffenen Studierenden aufgebrochen werden kann und wie hier Fristen zum Nachweis erbrachter Leistungen transparent geregelt sind.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 20.04.2018 stattfand.

Die Akkreditierungskommission hält fest, dass eine erstmalige Akkreditierung beantragt wird und der im Konzept vorgelegte Studiengang im Sommersemester 2019 startet. Die Akkreditierungskommission hält die personelle Ausstattung für hinreichend dargelegt und adäquat. Sie begrüßt die Besetzung einer weiteren Professur für den Studiengang. Eine Auflage wird diesbezüglich nicht ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Masterstudiengang „Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2019 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von drei Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den konsekutiven Masterstudiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist zu überarbeiten: Der Aspekt der „Innovation in der Sozialen Arbeit“ ist in den Modulen deutlicher herauszuarbeiten. Die Qualifikationsziele sind auf Masterniveau zu präzisieren und die Kompatibilität von Zielsetzungen und Inhalten der Module ist herzustellen. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.04.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.